

Grundregeln für Datenschutz im Unternehmen



Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, dann ist sicherzustellen, dass

1. Daten nicht von Unbefugten gelesen werden können. (**Vertraulichkeit**)
2. Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben. (**Integrität**)
3. Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**)
4. Daten jederzeit Ihrem Ursprung zugeordnet werden können (**Authentizität**)
5. festgestellt werden kann, wer wann und wie welche Daten verarbeitet hat (**Revisionsfähigkeit**)
6. Verfahren dokumentiert sind, damit sie nachvollzogen werden können (**Transparenz**)

Die „8 Gebote des Datenschutzes“

Die Anlage zu §9 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) enthält folgende Regeln (auch bekannt als „8 Gebote des Datenschutzes“)

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**).
2. Zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**).
3. Zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**).
4. Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**).
5. Zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**).
6. Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**).
7. Zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**).
8. Zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten **getrennt verarbeitet** werden können (Trennungskontrolle).

Beratung und Informationen:



glp consulting · Hamburg
Tel.: +49 – (0)40 - 44 38 31 · office@glpconsulting.de · www.glpconsulting.de